

35. Muß das bei Errichtung eines Testamentes in gerichtlicher Form verschlossen übergebene Schriftstück von dem Testator unterschrieben oder eigenhändig niedergeschrieben sein?

III. Civilsenat. Urf. v. 16. November 1894 i. C. R. (Rl.) w. R. u. Gen. (Wekl.) Rep. III. 181/94.

- I. Landgericht Braunschweig.
- II. Oberlandesgericht daselbst.

Aus den Gründen:

... „Die Erblasserin hat am 10. Januar 1891 vor dem Amtsgerichte Bad Nauheim ein versiegeltes Packet mit der Aufschrift übergeben: „Dieser Umschlag enthält meinen letzten Willen, welchen ich seinem ganzen Inhalte nach aufrecht zu erhalten bitte. Ich habe denselben eigenhändig unterschrieben, in diesen Umschlag eingelegt und denselben alsdann versiegelt. Bad Nauheim am 7. Januar 1891. Karoline R.“ Hierauf hat sie erklärt: „Das von mir dem Gerichte übergebene Schriftstück enthält meinen letzten Willen, welchen ich durch einen Rechtsverständigen habe zu Papier bringen lassen“ u. s. w. Das nach dem Tode der Erblasserin eröffnete Testament beginnt mit den Worten: „Durch gegenwärtiges Testament verfüge ich, die endesunterzeichnete Karoline R., derzeit in Bad Nauheim, letztwillig was folgt.“ Die nach diesem Eingange zu erwartende Unterschrift fehlt.

Auf diesen Mangel der Unterschrift stützt Kläger den Angriff gegen die Gültigkeit des letzten Willens. Die beiden Vorinstanzen haben den Mangel der Unterschrift für unwesentlich erklärt. Die hiergegen gerichtete Rüge des Revisionsklägers ist nicht begründet.

Die üblichste Gestalt des öffentlichen Testamentes, das gerichtliche Testament, beruht im wesentlichen, wenn auch in l. 19 Cod. de test. 6, 23 anerkannt, auf deutschem Gewohnheitsrechte.

Vgl. Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechts Bd. 5 § 304 I. S. 226, § 301 Anm. 12 S. 209.

Diese Gestalt der Testamentserrichtung ist wohl zu unterscheiden von derjenigen, bei welcher eine schriftliche, also den Anforderungen der Schriftform entsprechende Erklärung dadurch Kraft gewinnt, daß sie an öffentlicher Stelle in Verwahrung genommen wird.

Der Grund für die Gültigkeit des gerichtlichen Testamentes liegt darin, daß Abgabe und Inhalt der Erklärung durch die von dem Richter nach Anleitung der landesgesetzlichen Vorschriften aufzunehmende Urkunde in öffentlich glaubhafter Weise sichergestellt wird. Da es sich um eine einseitige, der Mitteilung an eine andere Person zu ihrer Wirksamkeit nicht bedürftige Willenserklärung handelt, so ist es zulässig, daß der Erklärende den Inhalt seines Willens vor der Urkundsperson verdeckt hält; solches kann in der Weise geschehen, daß auf ein überreichtes verschlossenes Schriftstück, aus dem die abgegebene Erklärung ihren eigentlichen Inhalt erst empfangen soll, Bezug genommen wird.

Formvorschriften des überreichten Schriftstückes — Unterschrift oder eigenhändige Niederschrift — sind aus allgemeinen Grundsätzen nicht abzuleiten, sie müßten mithin einer besonderen positiven Vorschrift zu entnehmen sein. Zugegeben ist, daß unter Umständen die Gefahren des Irrtumes, der Verwechslung, der Unterschiebung näher gerückt sein können. Dieses tatsächliche Moment hat denn auch Anlaß zu vorbeugenden Vorschriften gegeben.

Vgl. §§ 101. 102. 108; preuß. A.L.R. I. 12; Code civil Art. 976;

Österreichisches Gesetzbuch § 587.

Aber es läßt sich nicht behaupten, daß im gemeinen Rechte solche beschränkende Vorschriften sich durch Gewohnheit gebildet hätten. Denn der weit überwiegenden Mehrheit der Rechtslehrer sind derartige Vorschriften unbekannt, und deren Geltung ist auch nicht von der Rechtsprechung bezeugt.

Vgl. Heimbach in Weiske's Rechtslexikon Bd. 10 S. 742; Windscheid, Pandekten Bd. 3 § 545 Anm. 2; Glück, Kommentar Bd. 34 S. 154. 188; Urteil des Oberappellationsgerichtes zu Jena in Seuffert, Archiv Bd. 16 Nr. 231.

Einige Rechtslehrer sind abweichender Meinung.

Vgl. Stobbe, a. a. O. § 304 I. 1; Dernburg, Pandekten Bd. 3 § 71.

Buchta in seinem Handbuch des Verfahrens in Sachen der freiwilligen Gerichtsbarkeit Bd. 2 § 208 stellt den Satz auf, der Verdacht einer Irrung müsse durch Eigenhändigkeit der Schrift oder mindestens durch eigene Unterschrift widerlegt werden. Hiergegen ist zu beachten, daß Vorschriften solcher Art die Gefahr in sich tragen, daß eine in Wirklichkeit keinem Zweifel unterliegende Erklärung ihre Gültigkeit einbüßt, falls der Testator sich in einem Irrtume über die Erfüllung der von dem Gesetze verlangten Förmlichkeit des überreichten Schriftstückes befunden hat, ein Ergebnis, welches für den § 1918 des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches nach den Motiven S. 272 in Betracht gezogen ist.

Vgl. auch sächsisches Gesetzbuch § 2096." . . .